

# RS Vwgh 1997/12/18 97/16/0344

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.12.1997

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein  
20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)  
22/02 Zivilprozessordnung  
27/03 Gerichtsgebühren Justizverwaltungsgebühren

## Norm

ABGB §7;  
GGG 1984 §1 Abs1;  
GGG 1984 §2 Z1 lit a;  
VwRallg;  
ZPO §433;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1992/06/25 92/16/0018 2

## Stammrechtssatz

Im Bereich des Gerichtsgebührenrechtes ist eine Analogie regelmäßig ausgeschlossen. Entgegen der klaren und einer weiteren Auslegung nicht mehr zugänglichen Bestimmung der letzten Alternative des § 2 Z 1 lit a GGG kann der tatsächlichen Abwicklung und Erfüllung des Räumungsvergleiches keine Bedeutung zukommen. Inbesondere kommt es also auf die Frage, ob und in welcher Höhe ein Pönale tatsächlich bezahlt wurde oder bezahlt hätte werden müssen, rechtens nicht mehr an (Hinweis E 7.5.1987, 87/16/0020).

## Schlagworte

Auslegung Anwendung der Auslegungsmethoden Analogie Schließung von Gesetzeslücken VwRallg3/2/3

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1997160344.X01

## Im RIS seit

24.10.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)